Tübingen
Universitätsstadt

Weitere Vertragsbedingungen

1. Es gelten, sofern nicht andere schriftliche Vereinbarungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen, die
   - Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen – VOL/B – bzw. die
   - Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen – VOB/B – DIN 1961.

2. Die Preise sind Festpreise.

3. Lieferungen und Leistungen sind, soweit sie nicht zu Pauschalpreisen vergeben werden, mit Mengenansatz zu Einheitspreisen in Rechnung zu stellen.

   Für Arbeiten auf Nachweis (Stundenlohnarbeiten) gelten die vertraglichen Vereinbarungen über die Vergütung der Lohn– und Stoffkosten. Sie werden nur vergütet, soweit sie vom Auftraggeber schriftlich anerkannt sind.

   Für die Abrechnung gegebenenfalls erforderliche Nachweise über Arbeits- und Wegstunden, Fahrtauslagen, Tage- und Übernachtungsgelder, Materialverbrauch usw. sind dem Beauftragten des Auftraggebers täglich in doppelter Ausfertigung zur Anerkennung vorzulegen. Sie müssen der Rechnung beigefügt werden.

   Ebenso sind die anerkannten Lieferscheine der Rechnung beizufügen.

4. Lieferungen sind frei an die bezeichnete Stelle zu liefern.

5. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.

6. Fehlen auf der Rechnung bzw. den Anlagen (z. B. Lieferschein) die vollständigen Angaben, verlängern sich die Zahlungsfristen und die Frist für die Gewährung eines Skontos entsprechend dem späteren Eingang der vollständigen Angaben.

7. Zahlungen erfolgen erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Lieferung bzw. Abnahme der Leistung. Sie werden ausschließlich bargeldlos von der Stadtkasse auf ein auf der Rechnung angegebenes Konto geleistet. Teilzahlungen werden nicht geleistet; es sei denn, sie sind ausdrücklich vereinbart worden.

8. Wettbewerbsbeschränkungen

8.1 Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen.

8.2 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

9. Gerichtsstand **Tübingen**

10. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie vom Auftraggeber ausdrücklich anerkannt sind und vorstehenden Vertragsbedingungen nicht entgegenstehen.

    Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von den Leistungen einschließlich etwaiger Nachträge, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, mindestens ca. 70 v. H. im eigenen Betrieb auszuführen. In diesem Leistungsumfang wird eine Zustimmung zur Übertragung auf Nachunternehmer versagt (§ 4 Abs. 8).

    Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Beauftragung von Nachunternehmern diese zu verpflichten, dass sie die ihnen übertragenen Teile der Leistung vollständig im eigenen Betrieb, d.h. mit eigenem Stammpersonal erbringen, soweit ihr Betrieb auf diese Leistungen eingerichtet ist.

    Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen eine Liste über das Stammpersonal von seinem Betrieb und von dem Betrieb der beauftragten Nachunternehmer zu übergeben (betr. nur die Lohnempfänger), gegliedert nach Namen, Berufs-/Lohngruppen und Dauer der Beschäftigung. Die Anmeldung an die Sozialversicherung ist nachzuweisen. Die für den Einsatz auf der Baustelle vorgesehenen Arbeitskräfte sind in der Liste gesondert aufzuführen. Dem Auftraggeber ist der Austausch von Arbeitskräften an der Baustelle schriftlich mitzuteilen.

11. Nur bei Bau- und Dienstleistungen gilt:
    Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung die in den §§ 3 und 4 des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes (LTMG) vorgesehenen Arbeitsbedingungen zu gewähren, insbesondere das darin vorgesehene Entgelt zu zahlen. Abweichend von §§ 3 und 4 LTMG bedarf es keiner gesonderten Verpflichtungserklärung.

    Für jeden schuldhaften Verstoß gegen diese Verpflichtung wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe 1 v. H. der Auftragssumme (netto) beträgt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe verlangen.

Zentrale Vergabestelle
Brunnenstraße 3
72074 Tübingen
T 07071 204-2646
zvs@tuebingen.de